25.) Mandat,

die Inhibition gesandtschaftlicher Gehalte betreffend,

vom 29sten Mai 1829.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun hiermit kund und fügen zu wissen:

Nachdem die Frage entstanden:

ob die Gehalte, welche den von Uns angestellten gesandtschaftlichen Personen ausgesetzt sind, mit Inhibition belegt werden können? und ob namentlich auch auf deren Gehalte die in dem Mandate vom 18ten Juni 1823, die Beschränkung der den Gläubigern Königlicher Diener vom Civil- und Hofstaate an deren Diensteinkommen einzuräumenden Rechte betreffend, enthaltenen Vorschriften Anwendung leiden?

so haben Wir Uns bewogen gefunden, darüber nachstehende Anordnungen zu treffen:

1.

Die gesandtschaftlichen Gehalte sollen künftig, so lange die Genußinhaber den auswärtigen Posten bekleiden, oder mit der besondern Mission beauftragt sind, ohne Unsere besondere Genehmigung, weder von den Privatgläubigern der gesandtschaftlichen Personen zum Gegenstande der Hülfsvollstreckung angegeben, oder mit Inhibition belegt, noch von den gesandtschaftlichen Personen selbst ihren Gläubigern zur Befriedigung abgetreten werden können.

2.

Diese Anordnung mag sich jedoch auf dasjenige Diensteinkommen, welches die gesandtschaftlichen Personen aus einem andern Titel, als dem ihrer diplomatischen Anstellung oder Beauftragung, etwa zu genießen haben, nicht erstrecken und soll es in Ansehung dessen vielmehr bei den Vorschriften des Mandats vom 18ten Juni 1823 sein Bewenden haben.

Auch mögen

3.

in dem Falle, wenn eine gesandtschaftliche Person vorher im Hof-, Civil- oder Militair-Staate angestellt gewesen ist und einen Gehalt bezogen hat, die Rechte, welche seine Gläubiger auf diesen Gehalt, durch Hülfsvollstreckung, Verkümmerung oder Abtretung bereits etwa erworben haben, durch die Anstellung des Schuldners bei einer Gesandt-